

VEREINTE

Zweiter Teil

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES XV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH DEN ARTIKELN 16 UND 17 DES PAKTES

Vorlage von Berichten

Artikel 58

1. Im Einklang mit Artikel 16 des Paktes legen die Vertragsstaaten dem Rat zur Prüfung durch den Ausschuss Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden, vor.
2. Im Einklang mit Artikel 17 des Paktes und mit Ratsresolution 1988/4 legen die Vertragsstaaten ihre Erstberichte innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Paktes für den betreffenden Vertragsstaat und danach regelmäßige Berichte in fünfjährigen Abständen vor.

Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden

Artikel 59

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen die Berichte nach Artikel 58 dieser Verfahrensordnung nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem Rat empfehlen, dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage dieser Berichte zu übermitteln.
2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den nach Artikel 58 dieser Verfahrensordnung erforderlichen Bericht nicht vor, so hält der Ausschuss dies in dem Jahresbericht fest, den er dem Rat vorlegt.

Form und Inhalt der Berichte

Artikel 60

1. Nach Genehmigung durch den Rat kann der Ausschuss den Vertragsstaaten über den Generalsekretär seine Wünsche in Bezug auf Form und Inhalt der Berichte bekannt geben, die nach Artikel 16 des Paktes und gemäß dem mit Ratsresolution 1988/4 festgelegten Programm vorzulegen sind.
2. Die allgemeinen Richtlinien für die Berichte der Vertragsstaaten können vom Ausschuss erforderlichenfalls geprüft werden, mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge zu machen.

3. Die zur Prüfung durch den Ausschuss vorgesehenen Berichte der Vertragsstaaten werden den Mitgliedern des Ausschusses mindestens sechs Wochen vor Eröffnung der Tagung des Ausschusses zur Verfügung gestellt. Alle Berichte von Vertragsstaaten, die weniger als 12 Wochen vor Eröffnung der Tagung beim Generalsekretär zur Bearbeitung eingehen, werden dem Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr zur Verfügung gestellt.

Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten

Artikel 62

1. Vertreter der berichterstattenden Staaten sind berechtigt, bei den Sitzungen des Ausschusses, auf denen ihre Berichte geprüft werden, zugegen zu sein. Diese Vertreter sollen in der Lage sein, Erklärungen zu den von ihren Staaten vorgelegten Berichten abzugeben und Fragen von Mitgliedern des Ausschusses zu beantworten.
2. Der Generalsekretär unterrichtet die Vertragsstaaten so früh wie möglich über den Beginn und die Dauer der Tagung des Ausschusses, auf der die Prüfung ihrer jeweiligen Berichte vorgesehen ist. Die Vertreter der betreffenden Vertragsstaaten erhalten eine besondere Einladung zur Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Sitzungen.
3. Hat ein Vertragsstaat dem Termin für die Prüfung seines Berichts durch den Ausschuss zugestimmt, führt der Ausschuss die Prüfung dieses Berichts zum vorgesehenen Zeitpunkt durch, auch wenn kein Vertreter des Vertragsstaats anwesend ist.

Anforderung zusätzlicher Auskünfte

Artikel 63

1. Bei der Behandlung eines von einem Vertragsstaat nach Artikel 16 des Paktes vorgelegten Berichts hat sich der Ausschuss zuerst zu vergewissern, dass der Bericht alle nach den bestehenden Richtlinien erforderlichen Angaben enthält.
2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaates des Paktes nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichende Angaben, so kann der Ausschuss den betreffenden Staat auffordern, die erforderlichen zusätzlichen Auskünfte beizubringen, und dabei die Art und Weise und den Termin für ihre Vorlage angeben.

Vorschläge und Empfehlungen

Artikel 64

Der Ausschuss gibt auf der Grundlage seiner Prüfung der von den Vertragsstaaten und von den Sonderorganisationen vorgelegten Berichte Vorschläge und Empfehlungen allgemeiner Art ab, um dem Rat insbesondere bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 21 und 22 des Paktes behilflich zu sein. Der Ausschuss kann außerdem zur Prüfung durch den Rat Vorschläge in Bezug auf die Artikel 19 und 23 des Paktes machen.

Allgemeine Bemerkungen

Artikel 65

Der Ausschuss kann allgemeine Bemerkungen auf der Grundlage der verschiedenen Artikel und Bestimmungen des Paktes ausarbeiten, mit dem Ziel, den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein.

XVI. BERICHTE DER SONDERORGANISATIONEN NACH ARTIKEL 18 DES PAKTES

Vorlage von Berichten

Artikel 66

Im Einklang mit Artikel 18 des Paktes und den in seinem Rahmen vom Rat getroffenen Vereinbarungen werden die Sonderorganisationen aufgefordert, Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen des Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Prüfung der Berichte

Artikel 67

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Berichte der Sonderorganisationen zu prüfen, die dem Rat nach Artikel 18 des Paktes und gemäß dem kraft Ratsresolution 1988 (LX) festgelegten Programm vorgelegt werden.

Teilnahme von Sonderorganisationen

Artikel 68

Die betreffenden Sonderorganisationen werden gebeten, Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zu benennen. Diese Vertreter können während der Erörterung des Berichts eines jeden Vertragsstaats des Paktes durch den Ausschuss Erklärungen zu Angelegenheiten abgeben, die in den Tätigkeitsbereich ihrer jeweiligen Organisation fallen. Den Vertretern der Vertragsstaaten, die dem Ausschuss Berichte vorgelegt haben, steht es frei, zu den von den Sonderorganisationen abgegebenen Erklärungen Stellung zu nehmen oder sie zu berücksichtigen.

XVII. ANDERE INFORMATIONSQUELLEN

Vorlage von Informationen, Dokumenten und schriftlichen Erklärungen

Artikel 69

1. Nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat können dem Ausschuss schriftliche Erklärungen vorlegen, die zur vollständigen und universalen Anerkennung und Verwirklichung der in dem Pakt enthaltenen Rechte beitragen könnten.

2. Zusätzlich zur Vorlage schriftlicher Informationen wird zu Beginn jeder Tagung der vor den Ausschusstagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe des Ausschusses den nichtstaatlichen Organisationen Gelegenheit gegeben, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sachdienliche mündliche Informationen vorzutragen.

3. Der Ausschuss reserviert ferner einen Teil des ersten Nachmittags jeder seiner Tagungen für die Entgegennahme von mündlichen Informationen nichtstaatlicher Organisationen. Diese Informationen sollen a) sich konkret auf die Bestimmungen des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beziehen; b) für die von dem Ausschuss behandelten Angelegenheiten unmittelbar relevant sein; c) verlässlich und d) nicht diffamierend sein. Die betreffende Sitzung ist öffentlich und es werden Dolmetschdienste für sie bereitgestellt, jedoch werden keine Kurzprotokolle erstellt.

4. Der Ausschuss kann dem Rat empfehlen, die betreffenden Organe der Vereinten Nationen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu bitten, ihm gegebenenfalls Informationen, Dokumente und schriftliche Erklärungen vorzulegen, die für seine Tätigkeit auf Grund des Paktes von Bedeutung sind.

Dritter Teil

AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Unterstrichene Überschriften

Artikel 70

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die unterstrichenen Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Änderungen

Artikel 71

Diese Verfahrensordnung kann vorbehaltlich der Genehmigung des Rates durch einen Beschluss des Ausschusses geändert werden.

Genehmigung und Änderung durch den Rat

Artikel 72

Diese Verfahrensordnung unterliegt der Genehmigung durch den Rat und bleibt in Kraft, solange sie nicht durch Beschlüsse des Rates ersetzt oder geändert wird.
